



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 39 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Oberbürgermeister Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Teutonenstraße 1 *
65187 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Marion Reiter
Zimmer Nr.: 107
Telefon: 0611 89077 30
Telefax: 0611 89077 49
E-Mail: veterinaeramt@wiesbaden.de

Rundschreiben an alle Jäger

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum
24.08.2017

Wildbrethygiene; Umsetzung der Verordnungen (EG) 852/2004, 853/2004, der Tierischen Lebensmittel- Hygiene-Verordnung, Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864 - Tier-LMÜV), Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

Jäger, die Wildbret für den menschlichen Verzehr in den Verkehr bringen wollen, müssen insbesondere die o.g. Verordnungen beachten. Sie sind als „Lebensmittelunternehmer“ für das von ihnen erzeugte Lebensmittel „Wild“ verantwortlich und voll haftbar, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch das von ihnen in den Verkehr gebrachte Wildfleisch eintreten sollte.

Die Bestimmungen unterscheiden vier Vermarktungswege für Wildbret:

1. Verwertung im eigenen Haushalt
2. Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen (Wild in der Decke / Schwarte / Federkleid) an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel
3. Abgabe kleiner Mengen von Wildbret aus der Decke/Schwarte geschlagen, ggf. zerwirkt, an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel
4. Abgabe an zugelassene Wildhandels- und Wildbearbeitungsbetriebe

Aus den Verordnungen ergeben sich für die Jäger eine Reihe von Auflagen, die bei Nutzung der einzelnen Vermarktungswege für Wildbret beachtet werden müssen. Begriffe wie „Schulung zur kundigen Person“, „Registrierung“, „Trichinenprobenentnahme“, „Wildursprungsscheine“ und „Wildmarken“ werden jedoch zum Teil missverständlich interpretiert.

Mit diesem Schreiben möchte das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden Sie daher nochmals umfassend informieren.

Sprechzeiten Amtstierärzte:
nach Vereinbarung

Sprechzeiten Lebensmittelkontrolleure:
Montag bis Freitag 8.00 - 9.00 Uhr
Sammelnummer und Auskunft:
0611 89077-0 | Rathaus: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
Kto. Nr. 100 000 008 (BLZ 510 500 15)
Postbank Frankfurt/M.
Kto. Nr. 2680-608 (BLZ 500 100 60)

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:

der Linie 8 Diesterwegschule und
der Linie 37 Wielandstraße

Schulung zur kundigen Person

Gemäß der VO (EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I i. V. m. § 4 Abs. 1 der Tier-LMHV darf erlegtes Wild nur von ausreichend geschulten bzw. kundigen Personen abgegeben werden. Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen vom 10. Dezember 2015 (GVBl. Nr. 34 S. 670 ff) ist die Teilnahme an einer vom Veterinäramt anerkannten Schulung zur „kundigen Person“ Voraussetzung für die Zulassung zur Jägerprüfung (§ 5 Nr. 5 der Hessischen Jagdverordnung). Diese Änderung trat ab dem 1. April 2017 in Kraft.

Somit sind zukünftig die Ämter/Fachdienste/Fachbereiche für Veterinärwesen der Landkreise und kreisfreien Städte (ÄVV) als zuständige Behörde für die Anerkennung der Schulungsinhalte zuständig. Dabei richtet sich die Zuständigkeit der Überwachungsbehörde grundsätzlich nach dem Sitz des Schulungsanbieters.

Die Schulungsinhalte werden durch die VO (EG) 853/2004 Anhang III Abschnitt IV Kapitel I i. V. m. § 4 und Anlage 4 Tier-LMHV sowie Anlage 2 der LMHV festgelegt und sollten sich daher in den zur Anerkennung vorgelegten Schulungsunterlagen wiederfinden.

Den Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ist seitens des Schulungsanbieters eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, die die Schulung zur „kundigen Person“ bestätigt. In der Teilnahmebescheinigung ist aufzuführen, durch welche Behörde die Anerkennung der Schulungsinhalte erfolgte. Die Veterinärämter wurden gebeten, die Schulungsanbieter bei Anerkennung der Schulung, darauf entsprechend hinzuweisen.

Bei Jägerinnen und Jägern, die amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten oder approbierte Tierärztinnen/Tierärzte sind, ist von den erforderlichen Fachkenntnissen auszugehen. Eine Schulung ist somit nicht erforderlich.

Anerkannte Schulungen anderer Bundesländer sind den in Hessen durchgeführten, anerkannten Schulungen gleichgestellt. Ferner behalten die vor dem 1. April 2017 durch das HMUKLV anerkannten Schulungen und Teilnahmebescheinigungen weiterhin ihre Gültigkeit.

Als geschult im Sinne des nationalen Rechts gelten Jäger mit bestandener Jägerprüfung ab dem 01. Februar 1987.

Die von den Veterinärämtern durchgeführten Schulungen zur „Entnahme von Trichinenproben bei Wildschweinen durch die Jagdtausübungsberechtigten“ bleiben unberührt. Die Schulung zur kundigen Person berechtigt nicht zur Probenentnahme.

Registrierung als Lebensmittelunternehmer

Jäger müssen sich, abhängig vom genutzten Vermarktungsweg, bei der für den Wohnort zuständigen Veterinärbehörde registrieren lassen.

Die Registrierung erfolgt in Wiesbaden, indem Sie eine Kopie der Teilnahmebescheinigung zur „kundigen Person“ ergänzt um die vollständige Anschrift und Telefonnummer an das **Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden, Teutonenstraße 1, in 65187 Wiesbaden** senden.

Unsere Servicezeiten:

Sprechzeiten Amtstierärzte:
nach Vereinbarung
Sprechzeiten Lebensmittelkontrolleure:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 09:00 Uhr
Sammelnummer und Auskunft:
0611 89077-0 | Rathaus: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN DE10 5105 0015 0100 0000 08
BIC NASSDE55XXX
Gläubiger-ID DE56ZZZ000000004102
UST-ID DE113823704

*erreichbar von den Bushaltestellen:

der Linie 8 Diesterwegschule und
der Linie 37 Wielandstraße

Übersicht über die Notwendigkeit der Schulung und Registrierung				
			Besonderheit Schwarzwild:	
Vermarktungsform	Schulung erforderlich	Registrierung als LM Unternehmer	Trichinenuntersuchung erforderlich?	Probenentnahme /Begleitscheine
1. Verwertung im eigenen Haushalt	nein	nicht notwendig	Ja	Nur durch Beauftragten der LH Wiesbaden oder amtlichen Tierarzt/ Fachassistent
2. Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen (Wild in der Decke/ Schwarte /Federkleid) an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel	Ja	nicht notwendig, wird empfohlen*	Ja	Nur durch Beauftragten der LH Wiesbaden oder amtlichen Tierarzt/ Fachassistent
3. Abgabe kleiner Mengen von Wildbret aus der Decke/ Schwarte geschlagen, ggf. zerwirkt, an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel	Ja	Ja	Ja	Nur durch Beauftragten der LH Wiesbaden oder amtlichen Tierarzt/ Fachassistent
4. Abgabe an zugelassene Wildhandels- und Wildverarbeitungsbetriebe	Ja	Ja	Ja	Nur durch Beauftragten der LH Wiesbaden oder amtlichen Tierarzt/ Fachassistent

*Sofern ausschließlich das Primärerzeugnis (Wild in der Decke) in den Verkehr gebracht wird, ist eine Registrierung des Jägers nicht vorgeschrieben. Da jedoch bereits das aus der Decke Schlagen eines Stückes Wild zur Registrierungspflicht führt, wird allen Jägern die Registrierung empfohlen.

Trichinenprobenentnahme

Die Regelungen im Lebensmittelhygienerecht ermöglichen den zuständigen Veterinärbehörden, auf Antrag die Entnahme von Trichinenproben auf Jagdausübungsberechtigte zu übertragen.

Voraussetzung für die Übertragung der Probenentnahme ist jedoch, dass der Jagdausübungsberechtigte eine entsprechende Schulung für die Entnahme von Trichinenproben vorweisen kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ohne diese Übertragung die Proben selbstständig nicht entnommen werden dürfen und die Schulung zur kundigen Person **nicht** einer Schulung für die Trichinenprobenentnahme entspricht. Kann die Probenentnahme nicht durch einen Beauftragten für das Revier durchgeführt werden, ist sie durch einen amtlichen Tierarzt/amtlichen Fachassistenten durchführen zu lassen. Diese versehen das beschaute Wild mit einem amtlichen Stempel. Über das Fleisch darf jedoch erst nach der Trichinenuntersuchung verfügt werden. Datum und Uhrzeit sind aus dem Probenbegleitschein ersichtlich.

Wildursprungsschein / Wildmarken für Schwarzwild

Der Wildursprungsschein ist ein Vordruck, der nach dem Erlegen des Wildes und erfolgter Untersuchung des Tierkörpers sowie der dazugehörigen inneren Organen, auszufüllen ist.

Es werden u. a. Datum, Zeitpunkt und Ort des Erlegens sowie die Nummer der Wildmarke erfasst. Um die Rückverfolgbarkeit von vermarktetem Wildbret sicherzustellen, muss jedes dieser erlegten Stücke Schalenwild am Bauch oder Brustkorb mit einer amtlichen Wildmarke gekennzeichnet werden. Bei der Wildmarke handelt es sich um eine Plastikmarke, die ohne Werkzeug geschlossen wird und nur gewaltsam geöffnet werden kann. Die eingeprägte Nummer ist auf den Wildursprungsschein zu übertragen.

Die Ausgabe der Wildursprungsscheine und Wildmarken erfolgt ausschließlich an die durch die Landeshauptstadt Wiesbaden beauftragten Jagdtausübungsberechtigten. Sie sind für die ordnungsgemäße Verwendung von Wildursprungsscheinen und Wildmarken verantwortlich. **Ihnen obliegt darüber hinaus die Dokumentation, welches Stück mit welcher Wildmarkennummer an wen (Name und Anschrift) abgegeben wurde.**

Das Original und die Durchschriften der Wildursprungsscheine sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Anzahl der ausgegebenen Wildursprungsscheine und die Nummernfolge der Wildmarken werden behördlich dokumentiert.

Die Wildmarken und Wildursprungsscheine sind nach Bedarf bei der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Erstattung der Untersuchungskosten von 7,50 € zu erwerben, dabei ist die Anzahl in der Regel auf maximal 10 begrenzt.

Die Proben sind hier morgens während der Dienststunden zwischen 8:00 Uhr und 9:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung einzureichen. Dabei wird der ausgefüllte Wildursprungsschein unter Angabe des Zeitpunktes der Verfügbarkeit des Fleisches gegengezeichnet.

Die Untersuchung der Proben auf Trichinen erfolgt derzeit dreimal wöchentlich, am Montag, Mittwoch und Freitag. Die Anlieferung der Proben zu diesen Terminen muss am Montag bis 11:00 Uhr erfolgen, zu den beiden anderen Terminen jeweils rechtzeitig am Vortag.

Um Missbrauch zu vermeiden ist die Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme auf 2 Beauftragte pro Revier begrenzt. In Ausnahmefällen kann dies auf 3 Beauftragte erweitert werden. Die Ausgabe der Wildursprungsscheine und Wildmarken erfolgt ausschließlich an die Beauftragten oder an Personen, die eine Vollmacht vorlegen können, die sie berechtigt diese für den Beauftragten auf dessen Rechnung abzuholen.

Beispiel:

Hiermit beauftrage ich _____ (Name, Vorname) , Herrn/Frau _____

10 Wildmarken und Wildursprungsscheine auf meine Rechnung für das Revier _____

Im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in Wiesbaden abzuholen.